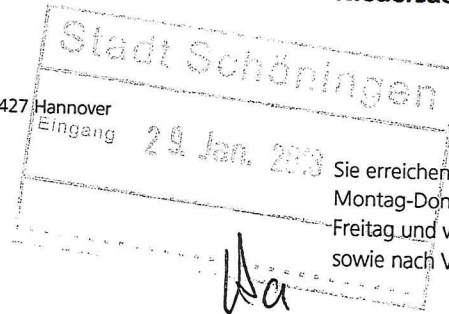




Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Stadt / Gemeindeverwaltung
Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen



Sie erreichen uns am besten:
Montag-Donnerstag 8-16 Uhr
Freitag und vor Feiertagen 8-13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Thiele
E-Mail: Gisela.Thiele@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
154019

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
Dez 22 – 19130

Durchwahl (0511) 9898-
1426

Hannover
24.01.2018

Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) 2018

Seit 1957 werden Mikrozensusbefragungen durchgeführt, weil schnell und zuverlässig bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten und deren Veränderungen von Regierung und Verwaltung vom Bund und den Ländern benötigt werden. Bei dieser amtlichen statistischen Erhebung wird 1 % aller Haushalte befragt. Die Erhebung wird durch vom Landesamt ausgewählte Erhebungsbeauftragte mit Laptop durchgeführt. Sie haben einen amtlichen Ausweis, wurden in ihre Aufgaben eingewiesen und sind über alle Angaben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbeauftragten bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und die Bürger Ihrer Gemeinde bei Anfragen auf die amtliche Bedeutung dieser Erhebung hinzuweisen.

Nach der Stichprobenauswahl vom Bundesamt, finden die Mikrozensus-Haushaltsbefragungen 2017 in Ihrer Gemeinde/Stadt in verschiedenen Monaten statt. Deshalb habe ich zu Ihrer Information eine Auflistung beigefügt, die **das Gebiet der Befragung** kennzeichnet. **Hinter einer aufgelisteten Adresse können sich mehrere Straßen und diverse Hausnummern verbergen.** Aus Datenschutzgründen werden die Hausnummern hier nicht bekanntgegeben. Sie brauchen mir diese Unterlagen nicht wieder zurückzuschicken. Sollten sie fehlerhafte Datensätze finden, geben sie mir bitte die Korrekturen tel. bekannt.

Wenn die Gemeinde/Stadt ein eigenes Mitteilungsblatt herausgibt, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis darin dankbar. Ebenso wäre eine kurze Mitteilung auf Ihrer Gemeinde/Stadt-Internetseite sehr hilfreich. Sollten sich Bürger für eine Tätigkeit im Rahmen der Mikrozensusbefragung interessieren, können sie sich schriftlich / telefonisch an mich wenden.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 07. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thiele

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.

Bedeutung des Mikrozensus

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind von erheblicher Bedeutung für Politik und Gesellschaft. Sie dienen der Erkenntnis über die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, so zum Beispiel der Erkenntnis von sozialen Problemen in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für eine effektive Förderung gerade solcher Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Maße der staatlichen Unterstützung und Fürsorge bedürfen (z.B. **Kinder, kranke oder ältere Menschen, Erwerbslose** u.a.m.).

Was wird gefragt?

Gefragt werden u.a. **allgemeine Angaben** (z.B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand), Angaben zur **Erwerbstätigkeit** und einer evtl. Arbeitssuche, Angaben zur **Aus- und Weiterbildung**, Angaben zum **Lebensunterhalt** sowie im vierjährigen Wechsel Angaben zur **Wohnsituation**, zur **Krankenversicherung**, zum **Pendlerverhalten** und Fragen zur **Gesundheit**.

Wie wird ausgewählt?

Für diese Befragung werden in jedem Jahr nach einem mathematischen Zufallsverfahren 1% aller Wohnungen in Deutschland ausgewählt. Dieses Zufallsprinzip bei der Auswahl ist entscheidend dafür, dass aus den Angaben von **nur 1% der Bevölkerung** auf die für die gesamte Bevölkerung zutreffenden Verhältnisse geschlossen werden kann. Stichprobenergebnisse sind aber nur dann zulässig, wenn die Auswahlanordnung genau eingehalten wird; so **kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden**: Ihre Mitarbeit ist erforderlich.

Eine einmal **ausgewählte Wohnung bleibt normalerweise 4 Jahre nacheinander in der Stichprobe**. Wer während dieses Zeitraums dort wohnt, ist nach dem Mikrozensusgesetz verpflichtet, die im Gesetz bestimmten Angaben zu machen.

Keine Befreiung von der Auskunftspflicht

Der Mikrozensus ist eine **amtliche Erhebung**, bei der der Gesetzgeber im Mikrozensusgesetz (MZG) für den überwiegenden Teil der Fragen eine Auskunftspflicht festgesetzt hat. **Der Auskunftspflicht unterliegen alle Personen**, die in der ausgewählten Wohnung einen Wohnsitz haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Befreiung von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht möglich ist.

Pflicht zur Geheimhaltung, Daten ausschließlich Rohmaterial für die Hochrechnung

Dieser Auskunftspflicht steht die unbedingte Geheimhaltungspflicht Ihrer Angaben seitens der amtlichen Statistik gegenüber. Sobald die erforderlichen Angaben im Statistischen Landesamt vollständig und richtig vorliegen, werden Name und Anschrift von den eigentlichen Daten getrennt und vernichtet; **insofern kann auf Angaben des Vorjahres nicht zurückgegriffen werden**. In die Aufbereitung der Daten gehen – vollkommen anonym – nur noch die von Ihnen gemachten Angaben ein. Diese sind unverzichtbares „Rohmaterial“ zur Ermittlung der hochgerechneten Ergebnisse.

Aus den hochgerechneten Ergebnissen sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Auskunft und damit auf die vom jeweiligen Bürger gemachten Angaben mehr möglich.

Es kommt auf jede Auskunft an, auch auf die der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bei dem geringen Stichprobenumfang wird jede Auskunft benötigt, wenn die hochgerechneten Ergebnisse die wahren Verhältnisse in der Bevölkerung widerspiegeln sollen. Bei nicht mehr Erwerbstätigen, besonders bei **älteren Personen, fallen umfangreiche Fragenblöcke weg**, wie der Fragenblock über eine gegenwärtige Erwerbstätigkeit und der über die Arbeitssuche. Zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen wird die Erhebung durch ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte mit einem Laptop unterstützt.

Weitere Erläuterungen zum Mikrozensus finden Sie auch im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de unter dem Themenbereich „Haushalte, Familien – Mikrozensus“.

Mikrozensus Haushaltsbefragung 2018

(Samt)-
Gemeindenr.

154019

(Samt)-Gemeindenname	GKZ	PLZ	Gemeinde	Straße	Gemeindeteil	Befragungsmonat	Bezirk
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Milchweg	Schöningen	Februar 1.Hälfte	1000476
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Ehemaliges Zementwerk	Holersdorf	Februar 1.Hälfte	1000919
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Lange Str.	Esbeck	Februar 1.Hälfte	1000741
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Plan	Schöningen	Juni 2.Hälfte	1000545
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Negenborntrift	Schöningen	Juni 2.Hälfte	1000570
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Brandenburger Str.	Schöningen	Mai 2.Hälfte	1000772
Schöningen, Stadt	154019	38364	Schöningen	Am Soltekamp	Schöningen	Mai 2.Hälfte	1001228